

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 66. Freitag den 19. August 1825.

1. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Bezüglich auf die auf den 1. November 1824 verfaßten Tabellen über den Gang der Bevölkerung im Jahr 1822, aus welchen von dem statistisch topographischen Bureau die Listen über die Bevölkerung der Kreise und des Königreichs bearbeitet worden sind, hat das Königliche Ministerium sich veranlaßt gesehen, folgende Weisungen zu ertheilen, welche hiemit sämmtlichen Local-Stellen zur pünktlichen Befolgung mitgetheilt werden:

- 1) Da dem Vernehmen nach in einzelnen Oberamts-Bezirken die Orts-Tabellen vor dem hiesfür festgesetzten Termin des 31. Oktobers abgeschlossen worden sind, so wird diese nothwendig zu Unrichtigkeiten führende Abweichung von der allgemeinen Regel andurch streng untersagt.
- 2) Die Bestimmung des Art. 3. der Instruktion vom 28. Juni 1823, daß die Todtgeborenen sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen seyen, wird häufig nicht beachtet, und durch einseitige Berechnung der Todtgeborenen unter dem Abgang gefehlt; den Verfassern der Orts-Tabellen ist daher die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmung einzuschärfen.
- 3) Wenn unter den „Heringezogene aus andern Orten des Königreichs“

Personen vorkommen, die vorher in keinem andern Orts-Familien-Register eingetragen waren, so ist die Zahl derselben in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

- 4) Die für bürgerlich todt erklärten Soldaten des russischen Feldzugs sind, wo dieß noch nicht geschehen ist, unter den Gestorbenen zu zählen. Sollte sich später ergeben, daß eine solche Person noch lebe, und sie an den Ort, wo sie unter den Gestorbenen gezählt wurde, zurückkommen, so wird sie in der nächstfolgenden Tabelle unter dem Zuwachs durch Heringezogene aus fremden Staaten gezählt.
- 5) Dieselbe Bestimmung gilt in Ansehung Verschollener von dem Zeitpunkt an, wo die Vermuthung ihres Todes gerichtlich erklärt ist.
- 6) Die Zahl der nach den Vorschriften zu 4. und 5. entweder unter dem Abgang oder dem Zuwachs berechneten Personen ist gleichfalls in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, z. B.

„Unter den Gestorbenen ist 1 Verschollener, dessen Tod nach gerichtlicher Erklärung vermuthet wird.“
Oder

„Unter den Heringezogenen aus fremden Staaten ist 1 aus dem russischen Feldzug Vermißter, der zurückgekommen, nachdem er früher als für bürgerlich todt erklärt unter den Gestorbenen gezählt war.“

zlege, Bezogen
schmied Weis.
wohner in einem
es hiesigen Obers
ng eines bereits
nhauses ein Ans
s, neben der Vers
t den rechtlichen
nd, Gesetzes, der
tschaft zu leisten
Gefällige Ans

nmiffar Winter.

Fleisch und
fe.

gen,

1825.

fl. 44kr. 4fl. — fr.

fl. 40kr. 3fl. 56kr.

— fl. — kr.

— fl. 27kr.

— fl. 42kr.

— fl. — kr.

— fl. — kr.

— fl. 42kr.

— fl. 44kr.

— fl. 40kr.

fl. — kr.

1 Pfund 7kr.

1 — 6kr.

1 — 6kr.

1 — 7kr.

1 — 6kr.

1 — 4kr.

pe.

8 — 16kr.

8 — 14kr.

10 Loth. 2 1/2 Dst.

- 7) Unter der Rubrik „Hinausgezogene in fremde Staaten“ sind Auswandernde auch in dem Fall zu zählen, wenn ihnen der Rücktritt in's Vaterland vorbehalten worden ist. Kehren sie zurück, so werden sie unter dem Zuwachs durch Hereingezogene aus fremden Staaten berechnet.
- 8) Ebenso sind Personen, welche ohne erklärte Auswanderung aber auch ohne einen ihnen zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste getreten, oder in einem fremden Staat ihre bleibende Wohnung genommen, unter dem Abgang durch „Hinausgezogene in fremde Staaten“ in demjenigen Jahre zu berechnen, wo der Verlust des Staatsbürgerrechts als Folge der bezeichneten Handlung gegen sie ausgesprochen worden ist.

Die Königl. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Lüdingen. (An die Ortsvorsteher.) Das K. Oberamt wird am nächsten Dienstag den 23. August theils wegen des Verkaufs der Stadtschreiberei-Wohnung, theils um die Rechnung der Oberamtspflege vom 30. Jun. 1825 zu publiciren, eine Amtsversammlung halten; weswegen die sämtlichen Ortsvorsteher Morgens 8 Uhr alhier zu erscheinen haben. An diejenigen Orte, welche neben dem Ortsvorstand noch einen Deputirten zu senden haben, wird dieß noch besonders ausgeschrieben werden.

Den 17. August 1825.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (Prioritäts-Erkenntnisse. Eröffnung.) In den Concurssachen des

- a) Gregor Reuters von Bierlingen,
- b) Schuß-Juden David Sideon von Mühl am Neckar,

c) Schuß-Juden Josef Gabriel Levi zu Mähringen werden am

Dienstag den 30. August d. J. die Prioritäts-Erkenntnisse, Gantverweisung und Güterpflegerechnung, den Gläubigern auf dem Rathhaus dahier Vormittags 8 Uhr eröffnet, wozu dieselben hiemit vorgeladen werden.

Den 30. Jul. 1825.

K. Oberamtsgericht,
für den Vorstand:
Act. Herrmann.

Cameralamt Horb.

Horb. (Frucht-Pupmühle zu verkaufen.) Am 24. Aug. l. J. Morgens 8 Uhr wird bei der unterzeichneten Stelle eine noch brauchbare Frucht-Pupmühle im Aufstreich verkauft werden.

K. Cameralamt.

Stadtschultheißenamt Lüdingen.

Folgende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Decbr. 1824 wird zur Kenntniß des Publikums gebracht:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Reisenden, und zwar namentlich von reisenden Handlungsdienern, welche theils mit eigenen, theils mit Miethpferden zweispännig fahren, Post-Hörner geführt und geblasen werden.

Da nun das Post-Horn zu den unterscheidenden Attributen der Post-Anstalt und der Gebrauch desselben zu den ausschließenden Vorrechten dieser Anstalt gehört, so sieht man sich veranlaßt, den Gebrauch des Post-Horns allen übrigen Reisenden wiederholt und bei Strafe eines Reichthalers zu untersagen.

Zugleich werden sämtliche Polizei-Belehrten des Königreichs angewiesen, auf die Zuwiderhandelnden Acht zu haben, und sie neben Abnahme des Post-Horns zur gebührenden Strafe zu ziehen.“

Lüdingen den 18. Aug. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Gabriel Levi zu
 gust d. J.
 Gannntverwei-
 ung, den Gläu-
 dahier Vormit-
 dieselben hiemit
 Oberamtsgericht,
 den Vorstand:
 t. Herrmann.
 Forb.
 nähle zu verkauf
 Morgens 8 Uhr
 Stelle eine noch
 le im Ausflreich
 Cameralamt.
 Tübingen.
 es Ministeriums
 . 1824 wird zur
 bracht:
 mmen, daß von
 nentlich von rei-
 welche theils mit
 werden zweispän-
 geführt und ge-
 n zu den unter-
 Post-Anstalt und
 den ausschließen-
 t gehbet, so sieht
 rbrauch des Post-
 nden wiederholt
 thalers zu un-
 che Polizei-Be-
 erwiesen, auf die
 haben, und sie
 vorns zur gebüh-
 1825.
 ultheißenamt.

Stadtschultheißenamt Herrenberg.
 Herrenberg. (Deichel-Lieferungs-
 Record betreffend.) Die hiesige Stadt be-
 darf ein Quantum forchener Deichel zwi-
 schen 200 und 300 Stück.

Zu deren Ankauf wird ein Abstreichs
 Record versucht, und diese Verhandlung
 Samstag den 27. dieß
 auf dem hiesigen Rathhaus Morgens um
 11 Uhr vorgenommen werden. Die Lieb-
 haber werden eingeladen, sich bei der Ver-
 handlung selbst einzufinden und die weite-
 ren Bedingungen zu vernehmen.
 Den 4. August 1825.
 Stadtschultheißenamt.

Sönningen, Oberamts Tübingen.
 (Zernichtung zweier Avertisements.) In
 diesem Intelligenz-Blatt No. 65. vom
 15. August 1825 sind zwei Avertisements
 vom 12. Aug. 1825 eingerückt, nach welchen
 vom Schultheißenamt und Gemeinderath
 in einem die Creditoren hiesiger Bürger
 zur Anzeige ihrer Forderungen aufgerufen,
 im andern zu Tilgung der Schulden der
 Einwohner Capital-Aufnahmen für die
 Commun nachgesucht werden.

Man erklärt nun diese beide Avertis-
 sements hiemit für ganz nichtig und unrich-
 tig, und hat bereits wegen der geschenehen
 Einrückung — wozu die unterzeichnete
 Stelle keine Veranlassung gegeben hat, —
 klagende Anzeige gemacht.

Den 15. August 1825.
 Gemeinderath in Sönningen.
 Vorstand,
 Eiter.

Rottenburg. (Holzankauf. Afford.)
 Den 1sten des künftigen Monats Septem-
 ber wird die unterzeichnete Stelle für das
 katholische Priesterseminar dahier 42 Meß-
 rännene Scheuter im öffentlichen Abstreich
 erkaufen, wozu sich die Liebhaber an obi-
 gem Tag Vormittags 9 Uhr in der General-
 vicariatskanzlei dahier einfinden mögen.
 Bisihumspflege.

**Somaringen. (Schaafwaide. Ver-
 leihung.)** Der bisherige Viehtrieb mit ei-
 nem Flächeninhalt von 483 Morgen und
 etwa 300 Morgen Baufeld, wird von

Georgi 1826 an auf 3 Jahre an den Meist-
 bietenden als Schaafwaide verliehen werden.

Dieselbe errägt über Abzug der Ge-
 meinde- und Freischaafe 600 Stck, und
 beschränkt sich auf die Sommerwaide; der
 Pächter hat weder freie Wohnung noch
 Stallung anzusprechen, jedoch hat er als
 Neben-Nutzung den Mittag-Pferdch zu
 genießen.

Die Liebhaber wollen sich
 am 15. September d. J.
 Vormittags 10 Uhr
 auf dem Rathhaus daselbst einfinden und
 die weiteren Pachbedingungen vernehmen.
 Den 16. Aug. 1825.
 Gemeinderath und Schultheiß,
 Nilling.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Weinberg feil.) Aus
 der Gannntmasse des Johann Georg Walb-
 linger, vulgo Spontke, Weingärtners, ver-
 kauft der Unterzeichnete
 die Hälfte von 2½ Brtl. 10 Rth. Weinberg,
 " " " ½ Morgen Weinberg und
 " " " ½ Brtl. 14½ Rth. Egart
 im Kreuzberg, neben Johannes Marquart
 und Georg Sinner. Ferner die Hälfte von
 2½ Brtl. 13 Rth. Weinberg auf der Sch-
 senwaide neben Adam Biedermann und
 Ludwig Kost.

Den 15. August 1825.
 Fr. Baur.
Tübingen. (Haus Verkauf.) Unter-
 zeichneter verkauft auf Stadtschultheißen-
 amtlichen Auftrag das Haus des Jung Jo-
 hannes Haarer, Mehgers dahier; Liebhaber
 können sich daher täglich bei ihm einfinden.
 Den 9. August 1825.

Stadtrath Wesel.
**Tübingen. (Verkauf oder Verpach-
 tung eines Gartens.)** Der Unterzeichnete
 ist gesonnen, seinen Küchen- und Baum-
 garten vor dem Hirsauer Thor, bei dem
 Steege, ungefähr 1 Viertel Morgen hal-
 tend, mit einem Gartenhaus und einer sehr
 bequemen Bad-Einrichtung versehen, ent-
 weder zu verkaufen, oder, wenn der Ver-
 kauf seinem Wunsche nicht entsprechen sollte,



auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Kauf- oder Pacht-Liebhaber können dieses Gütchen täglich in Augenschein nehmen und unter Vorbehalt des Aufstreichs, der
Dienstags den 30sten dieß
Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten stattfinden wird, mit dem Herrn Stadtrath Wolff von hier einen Kauf- oder Pacht-Contract schließen.

Den 16. August 1825.

Oberamtmann Seubert.

Lüdingen. (Weinberg feil.) Wer 3/4 Viertel Weinberg samt Vorleh im Hasenbühl kaufen will, kann sich bei Johannes Pfeifer, Weber, melden.

Lüdingen. (Vieh zu verkaufen.) Auf dem Hofgut Ammern bei Lüdingen stehen 80 Mutterschaafe, 39 Kälberjahrlinge, 40 Hammeljährlinge, 26 alte Hammel, und 30 Hammel- und Kälberlämmer, sämmtlich von echter spanischer Race und im besten Zustande, ferner 2 Stiere, 2 Schweizer Kühe, und ein 5jähriges Reitpferd, eine hellbraune Stutte, zum Verkauf.

Lüdingen. (Wahltrug und Stein feil.) Wer einen noch guten brauchbaren Wahltrug sammt Stein kaufen will, kann sich beim Metzger Haug bei der Bettamer melden.

Lüdingen. (Kleidungsstücke feil.) Wer einen beinahe noch ganz neuen blauen und schwarzen Frack, nebst einem ganz großen Mandel- Kragen kaufen will, möge solche einsehen bei
Schneidermeister Seybold.

Lüdingen. (Logis zu vermieten.) In der Neckarhalde sind zu vermieten: vier ineinander gehende heizbare Zimmer; ferner auf demselben Boden wieder ein heizbares Zimmer nebst einer großen Küche, Speiskammer, geschlossenem Keller, Pferd stall und Holzstall.

Uhrmacher Müller.

Lüdingen. (Logis zu vermieten.) In der Neckarhalde ist ein Logis von 2 Piecen, 2 Stegen hoch, wovon das eine heizbar ist

und beide die Aussicht auf den Wörth haben, vakant; Ausgeber dieß sagt: wo?

Lüdingen. (Logis zu vermieten.) Bis Martini kann ein Logis bezogen werden, bestehend in einer Stube und Stubenkammer, Bühne und einem Theil Keller, welcher letzterer sogleich bezogen werden kann, bei

Käfer-Obermeister Müller
im Hintergäßle.

Lüdingen. (Logis zu vermieten.) Es kann ein Logis auf der Sommerseite für einen oder zwei Studierende bis nächste Semester bezogen werden bei

Zirkelschmied Quicker
in der Ammergasse.

Lüdingen. Gdnningen. Das Schultheißenamt und der Gemeinderath im 2ten Ort haben mich nicht beauftragt, dasjenige zu übernehmen und zu erfüllen, was das Avertissement dieses Blattes No. 65. vom 15. August 1825. Cersieres 12. Aug. 1825.) wegen Kapital-Aufnahme für die Commun 2ten Orts und der deßhalb beigefügten Anweisung über Meldung und Erklärung bei mir enthält, daher ich diese schleunigste Erklärung für nöthig erachte, unter begleitender Bemerkung, daß das Avertissement selbst, nach meiner festen Ueberzeugung, nicht von dem Schultheißenamt beschlossen worden ist, und niemalsen in dieser Art geschehen seyn würde.

Lüdingen, am 15. Aug. 1825.

Stadtrath
Etter.

Lüdingen. Wenn jemand Schubladen zu einem Obstdör-Ofen zu verkaufen hat, so kann er den Liebhaber bei Ausgeber dieses Blatts erfahren.

Lüdingen. (Arbeits-Empfehlung.) Unterzeichneter ist gesonnen, seine Profession als Schuhmacher-Meister nunmehr fortzusetzen, und sich zu bestreben, sowohl neue als Reparatur-Arbeit auf das beste und billigste zu machen, weshalb um geneigten Zuspruch bittet

Joh. Georg Müller,
Schuhmacher-Meister,
wohnhaft in der Froschgasse.